

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (136) Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für die südliche Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik“ in Düren-Merken vom 29.10.2019
- (137) Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik“ in Düren-Merken vom 29.10.2019
- (138) Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019
- (139) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Schieferbenden“ (Widmungsabschnitt)
- (140) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Schroederstraße“
- (141) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Lennarzstraße“
- (142) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Auf der Kall“ (Widmungsabschnitt)
- (143) Bekanntmachung Jahresabschluss 2017

(136)

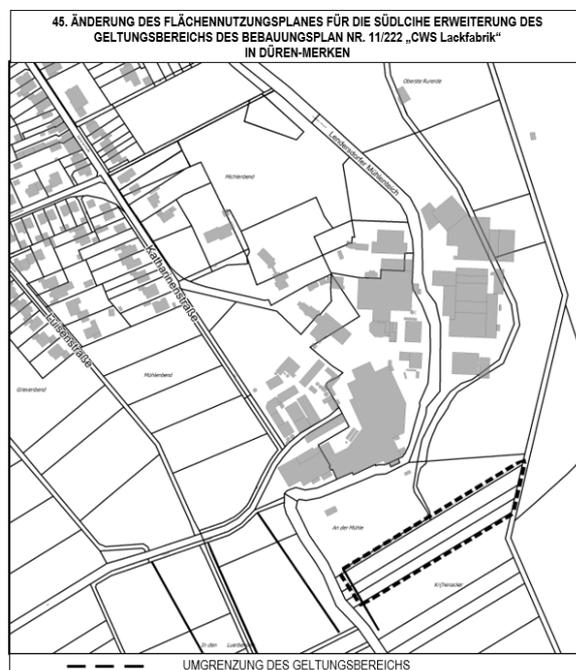
Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für die südliche Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik“ in Düren-Merken vom 29.10.2019

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für die südliche Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik“ in Düren-Merken in Düren-Merken beschlossen.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 19.09.2019 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-43/19 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 3. Obergeschoss, Zimmer 325 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 29.10.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

Bürgermeister

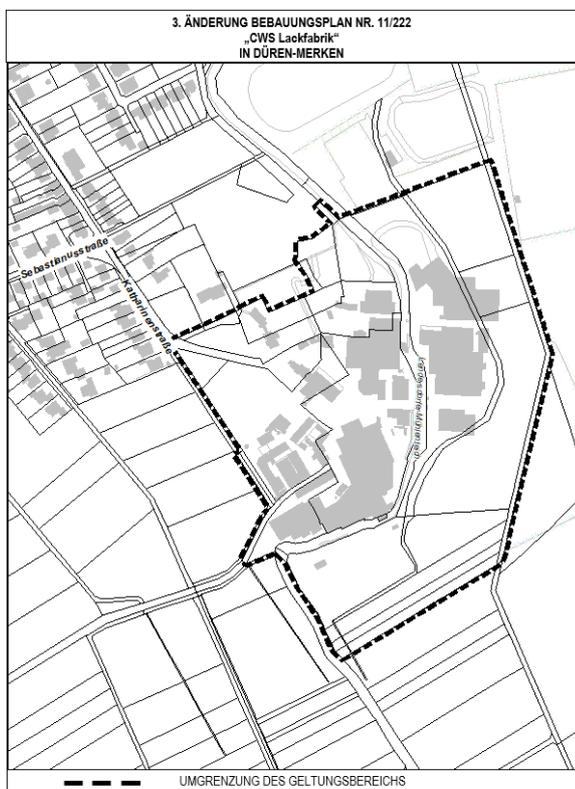
(137)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik“ in Düren-Merken vom 29.10.2019

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 03.07.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS Lackfabrik“ in Düren-Merken gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS-Lackfabrik“ in Düren-Merken mit der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/222 „CWS-Lackfabrik“ in Düren-Merken kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/merken/>

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Amt für Stadtentwicklung, Kaiserplatz 2-4, Zimmer 322 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 29.10.2019
gez. Paul Larue
(Paul Larue)
Bürgermeister

(138)

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019 in Kraft getreten am 01.11.2019

Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019 in Kraft getreten am 01.11.2019

Gemäß der §§ 1, 27 Abs. 1, 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBI. I S. 2571) und § 1 Absatz 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019 in Kraft getreten am 01.11.2019 und in Verbindung mit § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, erlässt der Bürgermeister der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

- I. Gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019 in Kraft getreten am 01.11.2019 werden folgende Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot erlassen:
 - II. Veranstaltungen mit Ausnahmegenehmigung für den gesamten Geltungsbereich der Verordnung:
Frühlingsfest
Dürener Stadtfest
Historischer Annamarkt
Dürener Herbstmarkt
Düren leuchtet
Dürener Biermarkt
Dürener Weihnachtskirmes / Dürener Weihnachtsmarkt
Dürener Jazztage
 - III. Brauchtumsveranstaltungen mit Ausnahmegenehmigung für den gesamten Geltungsbereich der Verordnung:
Weiberfastnacht bis Rosenmontag
Silvester/Neujahr
11.11. Karnevalseröffnung
 - IV. Veranstaltungen mit Ausnahmegenehmigung nur für den Veranstaltungsplatz:
Airweiler
Pfarrfest St. Anna
Erlebnis- und Schlemmermarkt
Kinderkarnevalszug (Kaiserplatz/Markt)
 - V. Anlassbezogene Ausnahmegenehmigung für den Bereich unmittelbar vor dem Bürgerbüro auf dem Marktplatz und personenbezogen begrenzt auf die Gäste der jeweiligen Festivität:
Standesamtliche Trauungen
 - VI. Inkrafttreten und Geltungsdauer
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
 - VIII. Hinweis
Die Allgemeinverfügung kann im Amtsblatt der Stadt Düren eingesehen werden.
 - IX. Rechtsbehelfsbelehrung
Klage
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bürgermeister:

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

(139)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Schieferbenden**“ (Widmungsabschnitt) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91)

Die Erschließungsanlage „Schieferbenden“ in Düren-Birgel im Widmungsabschnitt zwischen der Bachstraße und dem Ausbauende vor dem Grundstück Schieferbenden 3 und 5, Gemarkung Birgel, Flur 16, Flurstück 164 (Feuerwehrgerätehaus und Kindertagesstätte) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/199 „Burg Birgel“ ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2019 zur Beschlussvorlage 2019-0246 gemäß § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) festgestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage

durch die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Mehrausbau) nicht berührt wird, da sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind, die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birgel, Flur 16, Flurstücke 38, 206 und 208 (Teilfläche), sowie Flur 23, Flurstücke 34 und 50 (Teilfläche).

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche farblich gekennzeichnet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

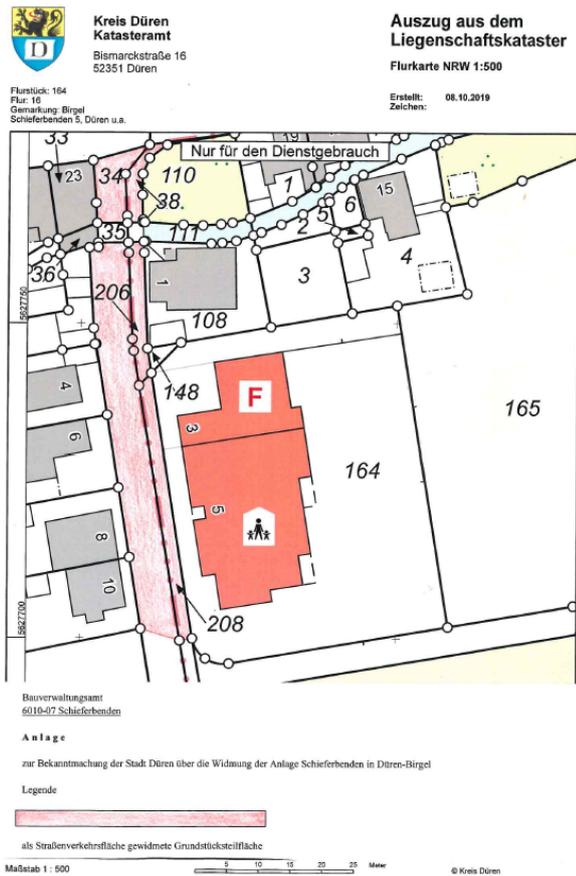
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, den 31.10.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue



Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

(140)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Schroederstraße**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91)

Die Erschließungsanlage „Schroederstraße“ in Düren-Gürzenich zwischen der Schwarzenbroichstraße und der Straße Zum Kirchendriesch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/2 „Kirchendriesch“ ist endgültig hergestellt. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2019 zur Beschlussvorlage 2019-0373 gemäß § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) festgestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage durch die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Minderausbau) nicht berührt wird, da sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind, die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Gürzenich, Flur 4, Flurstück 258.

Düren, den 31.10.2019

Der Bürgermeister
gezeichnet Paul Larue

(141)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Lennarzstraße**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91)

Die Erschließungsanlage „Lennarzstraße“ in Düren-Mariaweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9/341 A „Südliche Lommesssemstraße“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 9, Flurstücke 550, 559, 561 und 563.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung

der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, den 31.10.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

(142)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Auf der Kall**“ (Widmungsabschnitt) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, berichtigt 1996 S. 81; SGV. NRW. 91)

Die Erschließungsanlage Auf der Kall im Abschnitt zwischen den Straßen Breitenbend und Im Pützbroich in Düren-Niederau ist endgültig hergestellt. Die von der Anlage erschlossenen Grundstücke liegen im Innenbereich. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 17. Juli 2013 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Niederau, Flur 7, Flurstück 439.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung

der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 547 bis 554) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, den 31.10.2019

Der Bürgermeister

gezeichnet Paul Larue

(143)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird hiermit bekannt gemacht, dass der vom Rat am 09.10.2019 festgestellte Jahresabschluss 2017 der Stadt Düren mit Anlagen im Verwaltungsgebäude Rathaus, 8. Etage, Zimmer 808 zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 05.11.2019

Der Bürgermeister
(Larue)

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Schlussbilanz Stadt Düren zum 31.12.2017					
AKTIVA	31.12.2016	31.12. 2017	PASSIVA	31.12. 2016	31.12.2017
1. Anlagevermögen	685.236.817,01	695.590.443,89	1. Eigenkapital	166.052.664,60	177.746.707,33
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	413.569,30	434.011,14	1.1 Allgemeine Rücklage	154.889.841,22	153.394.746,22
1.2 Sachanlagen	559.504.213,50	568.587.969,46	<i>davon: Deckungsrücklage</i>	3.586.357,69	4.188.306,58
1.2.1 Unbebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	67.206.319,53	69.118.226,57	1.2 Sonderrücklagen	1.413.365,54	1.413.365,54
1.2.1.1 Grünflächen	38.208.516,11	38.567.108,07	1.2.1 Stift. Gymnasium	1,00	1,00
<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	268.881,50	268.881,50	1.2.2 Stiftung Stadtteil und Kultur	1.413.364,54	1.413.364,54
<i>davon: Sozialfonds</i>	58.285,25	58.285,25	1.3 Ausgleichsrücklage	9.201.481,42	9.749.457,84
1.2.1.2 Ackerland	5.796.031,19	5.986.085,72	1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	547.976,42	13.189.137,73
<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	540.114,00	540.114,00	2. Sonderposten	208.826.815,16	209.621.999,05
<i>davon: Sozialfonds</i>	1.718.772,25	1.792.766,50	2.1 für Zuwendungen	117.920.499,32	119.839.227,66
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.846.697,05	2.844.802,35	<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	189.590,56	184.223,00
<i>davon: Sozialfonds</i>	124.499,40	124.499,40	<i>davon: Sozialfonds</i>	358.890,30	352.365,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	20.355.075,18	21.720.230,43	2.2 für Beiträge	43.907.576,82	41.576.167,47
<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	2.197.681,54	2.259.577,84	2.3 für den Gebührenaussgleich	369.278,63	583.313,73
<i>davon: Sozialfonds</i>	2.398.107,97	2.398.107,97	2.4 Sonstige Sonderposten	46.629.460,39	47.623.290,19
1.2.2 Bebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	210.676.320,84	215.385.853,95	2.4.1 Erstattungen aus Erschließungsverträgen	6.079.180,14	6.053.128,93
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	13.607.291,75	13.611.343,04	2.4.2 Stellplatzbeiträge	648.181,48	618.626,76
1.2.2.2 Schulen	103.283.899,55	103.484.200,89	2.4.3 Unentgeltlicher Erwerb	3.494.330,64	4.222.247,99
1.2.2.3 Wohnbauten	10.201.576,12	12.106.612,32	2.4.4 Dauerleihgaben Kunstgegenstände	19.560.001,00	19.746.684,00
<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	3.804.372,81	3.751.599,29	2.4.5 Unselbständige Stiftungen	16.847.767,13	16.982.602,51
<i>davon: Sozialfonds</i>	3.820.871,41	3.762.568,39	<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	7.145.439,79	7.206.280,92
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäude	83.583.553,42	86.183.697,70	<i>davon: Sozialfonds</i>	8.202.327,34	8.276.321,59
1.2.3 Infrastrukturvermögen	202.550.790,62	198.754.786,12	<i>davon: Kulturstiftung</i>	1.500.000,00	1.500.000,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	53.875.056,74	53.934.693,60	3. Rückstellungen	135.535.164,93	140.010.430,13
<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	618,00	618,00	3.1 Pensionsrückstellungen	117.955.403,00	122.609.297,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	21.301.205,37	21.501.493,42	3.2 Rückstellungen für Depo-nien und Altlasten	377.774,65	395.817,75
1.2.3.3 Gleisanl. mit Streckenausüst.u. Sicherheitsanl			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.135.370,94	2.721.282,26
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			3.4 Sonstige Rückstellungen	16.066.616,34	14.284.033,12
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenk.anl.	127.169.338,92	123.138.128,79	3.4.1 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	1.049.281,34	1.215.232,16
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	205.189,59	180.470,31	3.4.2 Rückstellungen für Überstunden/Gleitguthaben	1.017.580,17	1.134.082,04
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			3.4.3 Rückstellungen für Steuernachforderungen	282.501,83	70.000,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	57.779.033,83	57.840.435,67	<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	73.128,31	

1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	5.137.259,53	5.443.820,91	davon: Sozialfonds	89.410,10	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.766.870,59	3.305.959,92	3.4.4 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	5.472.153,02	7.166.184,35
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.387.618,56	18.738.886,32	davon: Wohnungsbaufonds	337.277,69	412.680,20
1.3 Finanzanlagen	125.319.034,21	126.568.463,29	davon: Sozialfonds	262.817,97	389.861,21
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	11.620.508,12	11.620.508,12	davon: Kulturstiftung	100.229,26	86.160,22
davon: Wohnungsbaufonds	1.127.997,00	1.127.997,00	3.4.5 Rückstellung für Altersteilzeit	1.544.948,55	1.599.260,89
1.3.2 Beteiligungen	45.941.589,49	45.941.589,49	3.4.6 Rückstellungen aus schwebenden Rechtsverfahren	6.700.151,43	2.403.273,68
1.3.3 Sondervermögen	63.019.863,49	63.115.762,99	3.4.7 Rückstellung Unterhaltungspauschale Kindertagesstätten		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.140.315,08	4.390.525,61	4. Verbindlichkeiten	237.060.297,25	217.201.737,19
davon: Kulturstiftung	1.500.000,00	1.500.000,00	4.1 Anleihen		
1.3.5 Ausleihungen	1.596.758,03	1.500.077,08	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	53.352.146,16	61.403.955,21
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
1.3.5.2 an Beteiligungen	174.000,00	174.000,00	4.2.2 von Beteiligungen		
1.3.5.3 an Sondervermögen			4.2.3 von Sondervermögen	588.518,73	504.423,62
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.422.758,03	1.326.077,08	4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
davon: Wohnungsbaufonds	456.082,63	428.533,75	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	52.763.627,43	60.899.531,59
davon: Sozialfonds	351.640,77	288.428,44	davon: Wohnungsbaufonds	1.204.549,91	1.185.482,06
2. Umlaufvermögen	53.284.207,33	40.297.624,82	davon: Sozialfonds	1.533.460,69	1.484.604,79
2.1 Vorräte	106.729,62	304.437,98	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	134.418.143,64	109.552.805,77
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	106.729,62	121.004,67	4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirt. gleichkommen	179.839,18	168.856,76
2.1.2 Geleistete Anzahlungen					5.660.124,60
2.1.3 Sonstiges		183.433,31	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	6.526.667,14	60.841,13
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	41.216.732,05	38.015.961,89	davon: Sozialfonds		42,53
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleist.	28.048.108,47	26.803.191,12	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.241.964,86	2.136.761,46
2.2.1.1 Gebühren	1.000.077,39	919.412,15	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.778.839,47	3.337.476,43
2.2.1.2 Beiträge	128.125,96	138.802,92	davon: Wohnungsbaufonds	8.823,98	8.727,20
2.2.1.3 Steuern	5.259.552,11	3.541.197,77	davon: Sozialfonds	22.754,22	22.230,80
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	16.575.395,36	17.196.616,86	4.8 Erhaltene Anzahlungen	28.051.694,21	34.119.789,22
2.2.1.5 Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	5.084.957,65	5.007.161,42	davon: Wohnungsbaufonds	650.109,70	590.323,74
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen	4.592.372,53	6.386.835,25	davon: Sozialfonds	228.549,71	228.549,71
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	3.434.062,10	3.531.173,92	4.9 Durchlaufende Gelder	5.511.002,59	821.967,74
davon: Wohnungsbaufonds	11.656,35	12.023,49	4.9.1 Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern allgemein	4.846.804,19	2.746,60
davon: Sozialfonds	7.389,41	6.864,50	4.9.2 Verbindlichk. aus durchlaufenden Geldern SGB II		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	234.431,36	401.913,13	4.9.3 Verbindlichk. aus durchlaufenden Geldern SGB XII	664.198,40	819.221,14
davon: Wohnungsbaufonds	2.232,14	1.860,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.427.268,66	3.474.313,55
davon: Sozialfonds	4.021,47	3.469,05	davon: Sozialfonds	4.183,72	4.038,62
davon: Kulturstiftung	175,71	530,96	SUMME PASSIVA	749.902.210,60	748.055.187,25

2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	3,39	9.661,61			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	923.545,67	1.026.524,10			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	330,01	1.417.562,49			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.193.091,89	4.744.416,67			
davon: Wohnungsbaufonds	1.199.283,97	1.257.353,38			
davon: Sozialfonds	2.218.806,12	2.323.024,75			
davon: Kulturstiftung	100.053,55	85.629,26			
2.2.4 Übrige Forderungen	3.383.159,16	81.518,85			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	89.100,21	101.110,28			
2.4 Liquide Mittel	11.871.645,45	1.876.114,67			
2.5 Forderungen aus durchlaufenden Geldern					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	11.381.186,26	12.167.118,54			
SUMME AKTIVA	749.902.210,60	748.055.187,25			

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.